

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über Ausnahmen von dem Verbot ruhestörender Betätigung  
vom 25.03.2011**

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18. März 1975 (GV NRW S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GV NRW S. 622), und der §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV NRW S. 765) wird von der Stadt Gütersloh als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 25. März 2011 für das Gebiet der Stadt Gütersloh folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Von dem Verbot von Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 – 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden folgende Ausnahmen allgemein zugelassen:

- a) für die Pfingstkirmes und die Michaeliskirmes bis 23.00 Uhr
- b) für traditionelle Volksfeste, Schützen-, Feuerwehr- und Sportfeste sowie ähnliche Veranstaltungen, soweit sie außerhalb fester Räume stattfinden, bis 3.00 Uhr.

Die Ausnahmen sind auf den jeweiligen Veranstaltungsplatz beschränkt.

**§ 2**

- 1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 31.12.2020 außer Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot ruhestörender Betätigung während der Zeit der Nachtruhe (22.00 – 6.00 Uhr) im Gebiet der Stadt Gütersloh vom 21.12.1978 außer Kraft.

Gütersloh, den 25. März 2011

Stadt Gütersloh  
als örtliche Ordnungsbehörde